Bas fiscus

welchenfals ihm aus Gnaben bie verfeffenen Steuern erlaffen werben follen. Go viel

10) Den modum procedendi anbetrift, so soll zwar benen Unterthanen modus pronicht das geringste von dem, was zu ihrer Defension gehöret, eingeschränket cedendi ber werden. Es ist aber auch hingegen nicht juzugeben, daß über ein solches es. steuerprocesse. sentielles Stud der Landeshoheit als die Steuern find, weitlauftiger Proces geführet, und die jum Schufe des landes gewidmete Mittel lange jurudgehalten werden. Dabero die zu einer Untersuchung angeordnete Commissarii

folgender gestalt zu verfahren haben.

1) Muffen dieienigen, welche als Possessores ber verschwiegenen Mecker angegeben werden, von denen Commissariis citiret werben, in einem Termino muffen poffef. von 6 Woden burch eine schriftliche Deduction ihren titulum Possessionis er- fores ber verweisen, solche in ipso termino nebst allen über bas Gut quaestionis sprechen-schwiegenen den Documentis produciren und schworen, daß sie alle ihre Brifschaften flei- acker eitiren. Big nachgesuchet, und ausser ben producirten nichts finden konten, auch nicht possessionis wuften, daß fonften bei andern einige Nachrichten barüber vorhanden maren, von selbigen gu erweifen. Dierauf muß.

2) Der Fiscus bem Befinden nach, bie nullitatem Tituli intra eundem terminum beduciren, und zu sothanen Behuf, aus ben sowol alten als neuen wegen deduck Lagerbüchern, von den Machbarn und alten Leuten zc. von der Qualität diefer rung des tituli nullitatis ju

Mecker genaue Erkundigung einziehen. Worauf

phferviren. 3) Der Beklagte barauf replicando binnen vier Wochen antworten, Wie beklagte ber Fiscus aber in einer gleichen Zeit duplicando, ieboch absque nouis schlief sich induplicando ju vere fen muß. Da bann

4) Die Acta entweder zu ber Commission Spruch vorgeleget, ober ad halten. instantiam Partium auf eine nicht erimirte Universität Sumtibus petentis gu. wem ju fpres schicken. Wann aber die landesherrliche Commissarii oder Rathe sprechen, den so werden sie nach Unleitung des Justigreglements von ihrer Pflicht, womit fie bem Landesherrn verwandt, jo viel die Sache betrift los gegehlet, und wird denenselben alles Ernstes anbefohlen, sich feinesweges des Landesherrn blosses Interesse, sondern allein Recht und Gerechtigkeit zur Richtschnur Dies nen zu laffen. Wann nun

5) Die Gentenz erfolget, und ein Theil fich baburch graviret ju fenn Das nach er bermeinen folte; Go ift zwar nachgegeben, bag bie Partheien an ben lan. folgter fenteng besherrn als Committenten sich wenden mogen; Welchenfals ber Processus vor remedia Supplicationis vor iedes Orts bamaligen Commissariaten und nunmehrige verstattet.

Krieges . und Domainencammern birigiret und die Appellationes iustificiret masin inftenwerben, im übrigen aber muß ber in diesem Edicte angeordnete modus pro- tia appellatiocedendi auch in instantia appellationis observiret werden, wann aber dieses nis zu beodache

@ggg 2

Remedium ten.